

Einkaufsbedingungen

Novindustria AG • Gewerbestrasse 1 • CH-4460 Sissach • Tel. +41 (0)61 976 70 70 • E-Mail: info@novindustria.com • Home: www.novindustria.com

für Maschinen, Apparate, Instrumente, technische Artikel sowie Dienstleistungen

<p>1. Ausschliessliche Geltung</p> <p>1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für unsere Vertragsabschlüsse über den Erwerb von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und technischen Artikeln, sowie Dienstleistungen.</p> <p>2. Angebot</p> <p>2.1 Durch unsere Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein für uns kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 60 Tage bindend.</p> <p>3. Bestellung</p> <p>3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt sind.</p> <p>3.2 Wird der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.</p> <p>4. Preis</p> <p>4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise, exkl. Mehrwertsteuer.</p> <p>5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen</p> <p>5.1 Die Lieferung und Dienstleistung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Lieferant säumig, so wird er durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.</p> <p>5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Möglichkeit, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird durch diese Mitteilung nicht eingeschränkt.</p> <p>5.3 Ist für den Fall verspäteter Lieferung und Dienstleistung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so tritt diese anstelle der gesetzlichen Haftpflicht für Verspätungsschäden und beträgt für jede Woche Verspätung seit dem Eintritt des Verzugs 1/2 % Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 10 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Montage und Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.</p> <p>5.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.</p> <p>5.5 Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.</p>	<p>6. Verpackung, Transport, Versicherung und Gefahrentragung</p> <p>6.1 Ohne gegenseitige Vereinbarungen gelten die jeweils gültigen INCOTERMS</p> <p>6.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang gemäss INCOTERMS nach dem jeweils neuesten Stand. Bei Annahmeverzug, bei Verzögerung oder Verunmöglichung des Versandes aus Gründen, die nicht auf Lieferantenseite eintreten, wird die Lieferung nach Rücksprache mit uns auf unsere Rechnung und Gefahr gelagert. Der Lieferant sorgt hierbei für angemessene Versicherung auf unsere Kosten.</p> <p>6.3 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung. Auf spezielle Sorgfaltspflicht bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u.ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen.</p> <p>6.4 Wiederverwendbare Verpackung wird nur bezahlt, wenn sie bei Rückgabe angemessen vergütet wird.</p> <p>6.5 Ist der Lieferant zur Montage des Liefergegenstandes verpflichtet, erfolgt der Gefahrenübergang erst nach erfolgter Abnahme.</p> <p>7. Garantie und Haftung</p> <p>7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss dabei den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen usw., wie z.B. den Vorschriften des SEV, SVDB, der SUVA, STEG, EKAS entsprechen. Auf die Einhaltung spezieller betriebsinterner Vorschriften ist der Lieferant in der Bestellung aufmerksam zu machen.</p> <p>7.2 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 7.1 nicht erfüllt, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder - wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert nützlicher Frist erwartet werden kann - uns mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>7.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.</p> <p>7.4 Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung in unserem Werk. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Bei solchen Gegenständen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit Inbetriebnahme, die dem Lieferanten sofort schriftlich gemeldet wird. Hier dauert die Garantiezeit nicht länger als 24 Monate ab Ablieferung in unserem Werk. Werden Ablieferung beim Besteller, gemeinsame Abnahme oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Lieferung.</p>
---	--

Einkaufsbedingungen

<p>7.5 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleicher Weise Garantie zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, nicht jedoch für Arbeiten und deren Auswirkungen die wir selber unberechtigt oder unsachgemäss ausführen oder ausführen lassen. Diese Garantie endet auf jeden Fall dann, wenn seit dem Beginn der Garantiezeit für den Liefergegenstand 24 Monate und zudem seit der Beendigung der Garantiarbeit 6 Monate abgelaufen sind.</p> <p>7.6 Wandelung oder Minderung kann nur geltend gemacht werden, wenn die Nachbesserung gemäss Ziff. 7.2 Abs. 1, trotz Mahnung und angemessener Fristansetzung nicht zum Erfolg führt oder gar nicht zum Erfolg führen kann.</p> <p>7.7 Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten, soweit sie nicht durch diese Einkaufsbedingungen beschränkt sind.</p> <p>8. Rücktritt</p> <p>8.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung und Dienstleistung oder der Garantiarbeiten gemäss Ziff. 7.2 in Verzug gesetzt worden und ist auch eine angemessen angesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern begründete Aussichten auf Erfüllung oder die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Abnahme der verspäteten Lieferung und Dienstleistung nicht mehr gegeben sind.</p> <p>8.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant ohne unser Verschulden den Liefertermin in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird, so können wir ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern während einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit nicht geschaffen werden.</p> <p>8.3 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand und oder die Dienstleistung ohne unser Verschulden nicht tauglich sein wird, und der Lieferant innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Voraussetzungen für eine vertragsgemäss Erfüllung nicht schafft.</p> <p>8.4 Vorbehalten bleiben unsere Ansprüche auf Ersatz des Vertrauensschadens. Wurde eine Konventionalstrafe gemäss Ziff. 5.3 verabredet, so tritt diese in ihrer maximalen Höhe anstelle des Schadenersatzes.</p> <p>9. Patentverletzung</p> <p>9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird. Diese Haftung gilt nicht für die Verletzung ausländischer gewerblicher Schutzrechte, wenn der Liefergegenstand im Ausland eingesetzt wird und der Lieferant bei der Bestellung davon keine Kenntnis hat, sowie für von uns in Auftrag gegebene Eigenkonstruktionen.</p> <p>10. Montage und Inbetriebnahme</p> <p>10.1 Ist der Lieferant auch zur Montage oder Inbetriebnahme verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist.</p> <p>10.2 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Arbeiter, Dritter, des Eigentums Dritter und des Materials getroffen werden.</p>	<p>10.3 Wir haften nicht bei Missachtung von Sicherheitsweisungen und Vorschriften unserer Endabnehmer.</p> <p>11. Zeichnungen und Betriebsvorschriften</p> <p>11.1 Vor Beginn der Fertigung sind uns ggf. Ausführungs-Zeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns im Laufe der Montagezeit i.d.R. 4-fach auszuhändigen.</p> <p>12. Geheimhaltung</p> <p>12.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw. die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.</p> <p>12.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäfts-geheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln.</p> <p>12.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterpelieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterpelieferanten.</p> <p>13. Zahlungsbedingungen</p> <p>13.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.</p> <p>14. Vorauszahlungen</p> <p>14.1 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.</p> <p>15. Höhere Gewalt</p> <p>15.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.</p> <p>15.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.</p> <p>16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>16.1 Anwendbar ist das schweizerische Recht.</p> <p>16.2 Gerichtsstand ist Sissach.</p>
---	--